

Stadt Meßkirch / Landkreis Sigmaringen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 23. November 2021

Aufgrund von Paragraph 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und Paragraph 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit den Paragraphen 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und den Paragraphen 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Meßkirch am 23.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesatzerhöhung

Paragraph 2 der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 18.10.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2015, erhält folgende neue Fassung:

„Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

- für die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 von Hundert
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 von Hundert

2. für die Gewerbesteuer auf 360 von Hundert der Steuermessbeträge“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Ausgefertigt:

Meßkirch, den 03. Dezember 2021

gezeichnet Arne Zwick

Bürgermeister

Hinweis: Gemäß Paragraph 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Norm wird hierdurch bekannt gemacht. Eine Verletzung von Verfahrensvorschriften oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrensvorschrift und Formvorschrift auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach Paragraph 43 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss

beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von
Verfahrensvorschriften oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist
geltend gemacht hat.

Meßkirch, den 03. Dezember 2021

gezeichnet Arne Zwick

Bürgermeister